

**Hinweise für die Wirtschaftsprüfer zur Verwendung des Vordruck 5506 (INT)**

**„Bericht des unabhängigen Prüfers über die jährlichen Prüfungen gemäß Abschnitt V Nr. 11 (1) AGB/BBk“**

<b>Allgemeines</b>	<p>Das Layout des Vordrucks darf nicht verändert werden.</p> <p>In nicht zutreffenden Textpassagen bleiben die Textfelder leer.</p> <p>Die Streichung von Textteilen ist unerwünscht.</p> <p>Die folgenden Verwendungshinweise beziehen sich auf alle Kreditforderungen bzw. zusätzlich zugelassene Kreditforderungen (im Folgenden: ACC).</p>
<b>Zeitraum</b> (Seite 1)	<p>In der Regel umfasst der Nutzungs- und damit Prüfungszeitraum zwölf Monate. Er kann in Ausnahmefällen kürzer, darf aber nicht länger sein.</p>
<b>Stichtag</b> (Seite 2, unter „1. Verfahrensprüfung“)	<p>Der Stichtag muss in dem auf Seite 1 genannten Nutzungszeitraum liegen. Er kann auch der letzte Tag dieses Zeitraums sein.</p>
<b>Verfahrensprüfung</b>	<p>Die Verfahrensprüfung unter Nr. 1 ist für jeden MACCs-Teilnehmer verpflichtend durchzuführen, unabhängig davon, ob im Prüfzeitraum Kreditforderungen (Pool 101) und/oder ACC (Pool 401) über das MACCs-Verfahren an die Deutsche Bundesbank abgetreten waren.</p>
<b>Kreditvertragsunterlagen</b>	<p>Sofern für Kreditverträge Musterformulare Verwendung finden, ist zu prüfen, ob bei Vertragsabschluss aktuelle Formulare verwendet wurden.</p>
<b>Art der Verzinsung</b> (Seite 5, siebter Spiegelstrich des Prüfkatalogs je Kreditforderung)	<p>Unter Hinweis auf Abschnitt V Nr. 10 (2) AGB/BBk folgende Erläuterungen:</p> <p>Weist der Kreditforderungsvertrag einer fest verzinslichen Forderung eine negative Verzinsung auf, ist diese Kreditforderung aufgrund des folglich negativen Cash-Flows des Zinsbetrags nicht als Sicherheit für geldpolitische Geschäfte geeignet und darf daher nicht in MACCs eingereicht werden.</p> <p>Hat eine im Sinne von Abschnitt V Nr. 4 (7) variabel verzinsliche Kreditforderung einen Cap, wird sie als fest verzinslich eingestuft.</p> <p>Bei einer im Sinne von Abschnitt V Nr. 4 (7) variabel verzinslichen Kreditforderung muss ein Floor nicht ausdrücklich vereinbart sein.</p> <p>Eine Kreditforderung, die in der Vergangenheit einen negativen Cash-Flow aus der Verzinsung hatte, kann unter den Bedingungen in Abschnitt V Nr.10 (2) Satz 2 AGB/BBk wieder notenbankfähig werden.</p>
<b>Tilgung</b> (Seite 5, neunter Spiegelstrich des	<p>Es ist ein Abgleich zwischen Vertragsinhalt und der in MACCs gespeicherten Angabe hinsichtlich des gewählten Turnus (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich, endfällig, Sonstiges) vorzunehmen.</p>

Prüfkatalogs je Kreditforderung)	
<b>Aufstellung der geprüften Kreditforderungen nach verbindlichem Muster</b> (s. Anhang 1)	<p>Die Aufstellung, die nach einem der nachfolgenden Merkmale 1.- 4. sortiert sein soll, muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Interne Referenznummer</b> des Kreditinstituts</li> <li>2. <b>Kreditforderungs-ID</b> im MACCs-Verfahren</li> <li>3. <b>Schuldner-ID/Schuldner-Ersatz-ID</b> im MACCs-Verfahren</li> <li>4. <b>Schuldner</b> (vollständige Firma/Bezeichnung)</li> <li>5. <b>Fälligkeitstag gem. Vertragsausgestaltung</b></li> <li>6. <b>Forderungsart</b> im MACCs-Verfahren</li> <li>7. ISO-Code des Teilnehmerlandes der Euro-Währungsunion, dessen <b>Rechtsordnung</b> der Kreditvertrag unterliegt.<sup>1</sup></li> <li>8. <b>Ausstehender Kreditbetrag</b> per Stichtag („Nominalbetrag“) mit Zwischensumme am Seitenende und Endsumme am Listenende.</li> <li>9. <b>Art der Zinszahlung</b></li> <li>10. <b>Beleihungswert</b> per Stichtag mit Zwischensumme am Seitenende und Endsumme am Listenende.</li> <li>11. <b>Stichtag</b> (s. Punkt 8.+ 9.), zu dem die Kreditforderung geprüft wurde.</li> </ol> <p>Die Fachanwendung MACCs (Mobilisation and Administration of Credit Claims) der Deutschen Bundesbank bietet dem teilnehmenden Kreditinstitut unter „Auswertungen → Bestand → Kreditforderung“ eine Auswertung „Kreditforderungen“ im Excel-Format für jeden beliebigen Stichtag an, aus der die Werte entnommen werden können. Die Einträge in der Anlage sollen die <b>Mindestschriftgröße 8 pt</b> aufweisen und im <b>Format DIN A 4 quer</b> dem Ergebnisbericht angefügt werden. Die <b>verbindliche Musterdarstellung</b> finden Sie im Anhang 1 zu V 5506.</p>
<b>Speicherung</b>	Die Speicherung des ausgefüllten PDF-Dokuments ist möglich.
<b>Formalanforderungen</b>	Der Ergebnisbericht mit Originalunterschrift(en) der Prüferinnen und Prüfer einschließlich Namensangabe und Berufsbezeichnung sowie Firmen-/Verbandsstempelabdruck und die im Bericht genannten Anlagen <sup>2</sup> sind fest miteinander zu verbinden (z. B. ösen, binden u. ä.).
<b>Versand</b>	An das auftraggebende Kreditinstitut zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank <b>spätestens 6 Monate nach Ablauf des Prüfungszeitraums</b> . Wir empfehlen den <b>Versand per Kurierdienst</b> , um eine sichere Zustellung zu gewährleisten.

<sup>1</sup> Bei ACC ist ausschließlich deutsches Recht zulässig.

<sup>2</sup> Ein Ergebnisbericht enthält mindestens zwei Anlagen: die Aufstellung der geprüften Kreditforderungen gemäß Nummer 2 (Stichprobenprüfung) und die Allgemeinen Auftragsbedingungen gemäß Seite 7 des Vordrucks 5506. Sofern auch ACC zu Refinanzierungszwecken bei der Deutschen Bundesbank eingereicht und diese im Rahmen der Stichprobenprüfung überprüft wurden, ist für diese eine separate Aufstellung der geprüften ACC (Stichprobenprüfung) beizufügen.